

Lesefassung der Regelung für die Gewährung finanzieller Zuschüsse an die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Merseburg (Fraktionszuschüsse)

Um über eine Dokumentationsquelle verfügen zu können, die den aktuellen Stand und eine verbesserte Lesbarkeit der Regelungen ermöglicht, wurde die folgende Lesefassung erstellt. Es handelt sich um eine nichtamtliche Fassung. Die Lesefassung der Fraktionszuschüsse berücksichtigt die:

- Die Regelung für die Gewährung finanzieller Zuschüsse an die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Merseburg vom 16.12.2005 (Amtsblatt der Stadt Merseburg Nr. 02/2006 vom 19.01.2006).
- Die 1. Änderung zur Regelung für die Gewährung finanzieller Zuschüsse an die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Merseburg vom 08.04.2011 (Amtsblatt der Stadt Merseburg Nr.09/2011 vom 29.04.2011).
- Die 2. Änderungssatzung zur Regelung für die Gewährung finanzieller Zuschüsse an die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Merseburg vom 13.05.2026 (Amtsblatt der Stadt Merseburg Nr.18/2026 vom 19.05.2026).

Merseburg, den 20.05.2026


Müller-Bähr
Oberbürgermeister

Regelung für die Gewährung finanzieller Zuschüsse an die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Merseburg

1. Fraktionen und ihre Arbeitsfähigkeit

Gem. § 43 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt können Mitglieder des Gemeinderates, die derselben Partei, politischen Vereinigung oder politischen Gruppierung angehören, sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien, politischer Vereinigungen oder politischer Gruppierungen gebildet werden. Sie muss mindestens aus zwei Mitgliedern des Gemeinderates bestehen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Die Stadt Merseburg gewährt den Fraktionen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung. Die Zuwendungen an die Fraktionen sind im Haushaltsplan darzustellen.

2. Bedingungen für die Gewährung

Voraussetzung für die Gewährung finanzieller Zuschüsse an die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Merseburg ist, dass die Fraktion eine beschlossene Geschäftsordnung vorlegt, einen Vorsitzenden und mindestens einen Finanzprüfer gewählt hat, sich selbst an der Finanzierung beteiligt (z.B. aus der Aufwandsentschädigung) und über ein eigenes Konto verfügt.

3. Höhe der Zuschüsse

Damit die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Merseburg ihre gesetzmäßige Aufgabenstellung erfüllen können, werden ihnen monatlich folgende finanzielle Zuschüsse gewährt:

- **Alle Fraktionen erhalten einen Grundbetrag in Höhe von 50,00 Euro**
- **Entsprechend der Mitgliedsstärke werden ihnen zusätzlich 5,50 Euro pro Fraktionsmitglied gewährt.**

4. Zulässigkeit von Aufwendungen

Die Fraktionszuschüsse sind ausschließlich für die Finanzierung der Ratsarbeit bestimmt und insoweit zweckgebunden und unter Beachtung der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwenden.

Die Zuschüsse sollen besonders Verwendung finden für:

- die Nutzung der Fraktionsräume (Mietkosten), Büroausstattung,
- der anfallenden Nebenkosten für Geräte und Ausrüstungen (z.B. Wartungskosten, Kopierkosten etc.),
- Beschaffung von Fachliteratur,
- Portokosten, Kontoführungsgebühren,
- Telekommunikationskosten,
- Honorarkosten (z.B. f. Beratungen und Gutachten etc.),
- Kosten für Arbeitsmaterialien (z.B. Papier),
- überregionaler Erfahrungsaustausch,
- Beiträge zu kommunalpolitischen Vereinigungen,
- funktionsbezogene Fortbildung der Fraktionsmitglieder (einschließlich Reisekosten),
- Erfrischungen (alkoholfreie Tischgetränke u. Imbiss).

Auswärtige Fraktionssitzungen (Klausurtagungen) können nur zum Zwecke der jährlichen Haushaltsplanberatungen und bei der Vorbereitung von Entscheidungen über grundlegende Planungen der Stadt durchgeführt werden. Sie sind bis zu einer Dauer von 2 Tagen einschl. Übernachtung zuwendungsfähig.

Die Fraktionssitzungen dürfen maximal in einer Entfernung von bis zu 100 km von Merseburg durchgeführt werden. Bei größerer Entfernung sind die Mehrkosten für die Fahrt von der Fraktion selbst zu tragen. Zuwendungsfähig ist nur das Inland.

5. Unzulässigkeit von Aufwendungen

Unzulässig ist die Verwendung von Fraktionszuschüssen für:

- die Bewirtung der Fraktionsmitglieder, soweit dies über eine Erfrischung während der Sitzung hinausgeht,
- zusätzliche Aufwendungen des Fraktionsvorsitzenden, da hierfür den Fraktionsvorsitzenden bereits eine erhöhte Aufwandsentschädigung gezahlt wird,
- Zuwendungen an stellvertretende Fraktionsvorsitzende,
- Geschenke und Arbeitsessen,
- Teilnahme an Kongressen und Seminaren von Parteien und Parteigliederungen, die nicht regelmäßig Fortbildung betreiben (Parteiveranstaltungen),
- Durchführung von allgemeinen Bildungsreisen und geselligen Veranstaltungen, da ein konkreter Bezug zu den Fraktionsaufgaben fehlt,

- Spenden.

Die Fraktionszuschüsse dürfen auch nicht zur Finanzierung des Wahlkampfes der Parteien verwendet werden, da die Zuschüsse aus Steuermitteln zur Finanzierung der Ratsarbeit bestimmt sind und andernfalls das Recht der übrigen Parteien und Wahlbewerber auf gleiche Wettbewerbschancen verletzt wäre.

Zur Ratsarbeit der Fraktionen gehört nicht die Repräsentation einer Fraktion.

6. Zahlungsweise

Die Überweisung der Zuschüsse erfolgt jeweils bis zum 15. des Quartalsanfanges (15.01., 15.04., 15.07., 15.10.).

Die Gewährung der Zuwendungen an die Fraktionen im Rahmen dieser Regelung erfolgt unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel.

7. Prüfung

Über die Verwendung der mit dieser Regelung zur Verfügung gestellten Fraktionszuschüsse ist ein Verwendungsnachweis zu führen. Dieser ist jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres dem Oberbürgermeister unaufgefordert zu zuleiten. Mit dem Verwendungsnachweis sind die Originalquittungen einzureichen. Ein Vordruckmuster ist dieser Regelung als Anlage beigelegt.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Merseburg prüft gem. § 129 Abs. 2 Nr. 5 GO LSA die zweckentsprechende Verwendung und die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der durch die Stadt Merseburg gewährten Zuwendungen an die Fraktionen des Stadtrates.

Der Prüfbericht ist den Fraktionen zur Kenntnis zu geben.

Der Oberbürgermeister entscheidet auf der Grundlage der Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes über eventuelle Rückforderungen bei nicht zweckentsprechender Verwendung oder bei Verletzung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Zurückgeforderte Mittel sind innerhalb von 4 Wochen an die Stadtkasse zu überweisen.

Für Fraktionssitzungen zur Beratung der Haushaltssatzung ist eine Übertragung von Mittel des Vorjahres in das Folgejahr möglich. Darüber hinaus nichtverbrauchte Mittel sind im I. Quartal des Folgejahres dem kommunalen Haushalt zurückzuführen.

Bei Auflösung einer Fraktion sind die restlichen Fraktionszuschüsse zum Stand der Auflösung an die Stadt Merseburg zurückzuführen.

Nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode sind die verbliebenen Fraktionszuschüsse abzurechnen und mit künftigen Fraktionszuschüssen zu verrechnen.

8. Inkrafttreten

Diese Regelung für die Gewährung finanzieller Zuschüsse an die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Merseburg (Fraktionszuschüsse), inklusive der letzten Änderung vom 08.04.2011, tritt mit Ablauf des 30.06.2026 außer Kraft.